

03.07.95**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - FJ - G - In - R - Wizu Punkt ... der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

**Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum
Gerätesicherheitsgesetz****A**

**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

- AS
1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1, 3 der 1. GSGV)
Artikel 4 Nr. 2 Buchst. b (§ 3 Abs. 1 der 6. GSGV)
Artikel 5 Nr. 2 Buchst. a, e (§ 3 Abs. 1, Abs. 4 der 7. GSGV)
 - a) In Artikel 1 § 3 Abs. 1 und 3 sind jeweils nach den Worten "in der Gemeinschaft" die Worte "oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum" einzufügen.
 - b) In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 1 nach den Worten "in der Gemeinschaft" die Worte "oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum" einzufügen.
 - c) In Artikel 5 Nr. 2 Buchstaben a und e sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 jeweils nach den Worten "in der Gemeinschaft" die Worte "oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum" einzufügen.

Ausgeliefert am 04. JULI 1995

(noch Ziff. 1)

Begründung zu a bis c:

Die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind miteinzubeziehen, so wie dies auch durch das Gesetz zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geschehen ist.

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 der 1. GSGV)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 5 wie folgt zu fassen:

"§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 oder 2 ein elektrisches Betriebsmittel in den Verkehr bringt, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der CE-Kennzeichnung versehen ist,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 die vorgesehene Konformitätserklärung gemäß Anhang III B der Richtlinie 73/23/EWG nicht bereithält oder
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 die vorgesehenen technischen Unterlagen gemäß Anhang IV Nr. 3 der Richtlinie 73/23/EWG nicht bereithält."

Begründung:

Die Nichterfüllung der konkreten Verpflichtungen der 1. GSGV sollte bußgeldbewehrt sein. Für die Bewertung der Sicherheit technischer Arbeitsmittel sind Konformitätserklärung und technische Unterlagen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Bußgeldbewehrung erleichtert ferner den Überwachungsbehörden den Vollzug außerordentlich.

AS 3. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7 Nr. 1a - neu - Spielzeugverordnung)

In Artikel 2 Nr. 6 ist nach § 7 Nr. 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

"1a. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Angaben nicht verfügbar hält,"

...

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die Nichterfüllung der hinreichend konkreten Verpflichtungen der Spielzeugverordnung sollte bußgeldbewehrt sein. Für die Kontrolle von Spielzeug sind die Angaben von ausschlaggebender Bedeutung. Die Bußgeldbewehrung erleichtert ferner den Überwachungsbehörden den Vollzug außerordentlich.

In 4. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 der 8. GSGV)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a ist § 1 Abs. 5 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. ausschließlich für die Bundeswehr, den Zivilschutz, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstige Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen, entwickelt oder hergestellt worden sind,".

Begründung:

Der Begriff "Ordnungskräfte" aus der Richtlinie 89/686/EWG wird im deutschen Recht nicht verwendet. Um Auslegungsprobleme zu vermeiden, muß dieser Begriff wie auch der Begriff der "Streitkräfte" in Begriffe des deutschen Rechts übergeführt werden.

AS 5. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 5 Abs. 4 - neu - der 8. GSGV)

In Artikel 3 Nr. 3 ist nach § 5 Abs. 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Persönliche Schutzausrüstungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe b dürfen nicht mit den in § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz genannten Zeichen versehen werden."

Begründung:

Bei persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) nach § 3 Nr. 1 Buchst. b (komplexe PSA nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 89/686/EWG) ist die Bedeutung der CE-Kennzeichnung und des GS-Zeichens identisch. Das GS-Zeichen darf deshalb auf komplexen PSA nicht angebracht werden. Durch

(noch Ziff. 5)

die ausdrückliche Aufnahme dieses Verbots in den Verordnungstext wird darüber hinaus im Umkehrschluß klargestellt, daß auf allen anderen PSA das GS-Zeichen angebracht werden darf.

AS 6. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 9 Nr. 1a - neu - der 8. GSGV)

In Artikel 3 Nr. 4 ist in § 9 nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

"1a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlagen nicht bereithält,"

Begründung:

Die Nichterfüllung aller konkreten Verpflichtungen der Verordnung sollte bußgeldbewehrt sein. Für die Bewertung der Sicherheit ist das Bereithalten von Unterlagen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Bußgeldbewehrung erleichtert den Überwachungsbehörden ferner den Vollzug außerordentlich.

AS 7. Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchst. e - neu - (§ 4 Abs. 4 - neu - der 6. GSGV)

Nach Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d ist folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt $PS \times V \leq 200 \text{ bar} \times l$ dürfen nicht mit den in § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz genannten Zeichen verwendet werden." '

Begründung:

Einfache Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt $PS \times V > 200 \text{ bar} \times l$ unterliegen der EG-Überwachung durch eine zugelassene Stelle. Für diese Druckbehälter hat die CE-Kennzeichnung die gleiche Bedeutung wie das GS-Zeichen. Auf einfachen Druckbehältern mit einem Druckinhaltsprodukt $PS \times V \leq 200 \text{ bar} \times l$ darf das GS-Zeichen angebracht werden. Dies sollte zur Rechtsklarheit deutlich gemacht werden.

AS 8. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchst. e - neu - (§ 4 Abs. 4 - neu - der 7. GSGV)

Nach Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe d ist folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das Gerät darf nicht mit den in § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz genannten Zeichen versehen werden." '

Begründung:

Gasverbrauchseinrichtungen unterliegen einer umfassenden Qualitätssicherung. Das GS-Zeichen hat die gleiche Bedeutung wie die CE-Kennzeichnung. Das GS-Zeichen darf deshalb nicht angebracht werden. Dies sollte zur Rechtsklarheit deutlich gemacht werden.

R 9. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 6 Nr. 1 der 7. GSGV)

Artikel 5 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In § 6 Nr. 1 werden die Angabe "§ 4 Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1" und die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" ersetzt.'

Begründung:

Präzisierung der Bußgeldvorschrift aus § 4 Abs. 2 Satz 1, da die dort festgelegte CE-Kennzeichnung entscheidend sein dürfte. Dies entspricht auch der Handhabung der Bußgeldbewehrung bei den übrigen nach § 4 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die inhaltlich vergleichbar sind.

AS 10. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 6 Nr. 1a - neu - der 7. GSGV)

In Artikel 5 Nr. 4 ist folgender Satz anzufügen:

'Ferner wird in § 6 nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a eingefügt:

"1a. entgegen § 3 Abs. 4 eine Ausrüstung ohne eine Bescheinigung nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 90/396/EWG,"

(noch Ziff. 10)

Begründung:

Die Nichterfüllung aller hinreichend konkreten Verpflichtungen für Gasverbrauchseinrichtungen sollte bußgeldbewehrt sein. Für die Bewertung der Sicherheit der Ausrüstung ist die Bescheinigung von ausschlaggebender Bedeutung. Die Bußgeldbewehrung erleichtert den Überwachungsbehörden ferner den Vollzug außerordentlich.

AS 11. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchst. a bis c, Nr. 5 Buchst. a und b
(§ 3 Abs. 1, Abs. 5 der 9. GSGV)

In Artikel 6 Nr. 3 sind die Buchstaben a bis c durch folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beim Inverkehrbringen muß die Maschine mit der CE-Kennzeichnung nach § 4 versehen und es muß ihr eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 89/392/EWG beigelegt sein, wodurch der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß

1. die Maschine den Sicherheitsanforderungen des § 2 entspricht und
2. die in Artikel 8 Abs. 2 bis 4a der Richtlinie 89/392/EWG vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang V oder der EG-Baumusterprüfung nach Anhang VI eingehalten sind und
3. er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat."

Die bisherigen Buchstaben d bis i werden Buchstaben b bis g.

(noch Ziff. 11)

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d sind in § 3 Abs. 1a Satz 3 die Worte "in der Konformitätserklärung nach Nummer 1 oder in der Betriebsanleitung nach Nummer 2" durch die Worte "in den der Maschine beiliegenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen" zu ersetzen.
- b) In Artikel 6 Nr. 5 sind die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:
 - 'a) In Nummer 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte "§ 3 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 oder 2," ersetzt; nach dem Wort "Maschine" werden die Worte "oder ein Sicherheitsbauteil" eingefügt und am Ende der Vorschrift das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte "§ 3 Abs. 1", die Worte "§ 4 Abs. 1 und 2" durch die Worte "§ 4 Abs. 1 oder 2", die Worte "das EG-Zeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" und am Ende der Vorschrift das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt. '

Begründung:

Die Verpflichtung zur Angabe von Lärmkennwerten nach Anhang I Nr. 1.7.4 Buchstabe f der Maschinenrichtlinie ist bisher nicht in der 9. GSGV, sondern in der 3. GSGV geregelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Anwender sollte diese Verpflichtung in die 9. GSGV aufgenommen werden. Dies kann durch Streichung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der 9. GSGV in der bisher gültigen Fassung erreicht werden. Aus redaktionellen Gründen ergibt sich dann die neue Fassung des Absatzes 1, wobei die Änderungen nach Art. 6 Nr. 3a bis c der Verordnung bereits berücksichtigt sind. Über § 3 Abs. 1 Nr. 1 der neuen Fassung in Verbindung mit § 2 der 9. GSGV sind dann alle Verpflichtungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie einschließlich der Angabe der Lärmkennwerte berücksichtigt.

R 12. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchst. i (§ 3 Abs. 5 der 9. GSGV) *)

In Artikel 6 Nr. 3 ist Buchstabe i wie folgt zu fassen:

- 'i) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe "in Absatz 3" durch die Angabe "in Absatz 4" und die Angabe "dem EG-Zeichen" durch die Angabe "der CE-Kennzeichnung" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 13. Zu Artikel 6 Nr. 5 Buchst. a1, Buchst. c (§ 5 Nr. 1a - neu -, Nr. 3 der 9. GSGV)

- a) In Artikel 6 Nr. 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. entgegen § 3 Abs. 1 Nummer 2 die in Artikel 8 Abs. 2 bis 4a der Richtlinie 89/392/EWG vorgeschriebenen Verfahren der Konformitätserklärung nach Anhang V oder der EG-Baumusterprüfung nach Anhang VI nicht einhält,"

- b) Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

'c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. entgegen § 3 Abs. 2 eine Maschine in den Verkehr bringt, der eine Erklärung des Herstellers nach Anhang II Abschnitt B der Richtlinie 89/392/EWG nicht beigelegt ist,"

Begründung:

Die Nichterfüllung der hinreichend konkreten Verpflichtungen der Maschinenverordnung sollte bußgeldbewehrt sein. Für die Bewertung der Sicherheit technischer Arbeitsmittel sind Konformitäts- und die Herstellererklärung von ausschlaggebender Bedeutung. Die Bußgeldbewehrung erleichtert den Überwachungsbehörden ferner den Vollzug außerordentlich.

*) Bei Annahme von Ziff. 11 und Ziff. 12 wird Ziff. 12 redaktionell angepaßt.

B

**14. Der Ausschuß für Frauen und Jugend,
der Gesundheitsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.